

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## DER STADT WALDKAPPEL

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 03. November 2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verdienstaufall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von Euro 15,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## § 2

### Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3

### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	Euro 7,50
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	Euro 7,50
- Mitglieder der Ortsbeiräte	Euro 7,50
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	Euro 7,50
- zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige	Euro 7,50
- Ausschussvorsitzende erhalten für jede Sitzung, die sie leiten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	Euro 7,50

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit Euro 10,00



## **§ 5**

### **Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen oder Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Waldkappel vom 28. Oktober 1994 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Waldkappel, den 03. November 2006

Az.: 020-00001 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Waldkappel vom 03. November 2006 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 09. November 2006

Az.: 020-00020 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t                      (Siegel)

Bürgermeister

-----

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 45/2006 der „Waldkappeler Nachrichten“ am 09. November 2006.

-----

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Waldkappel vom 03. November 2006 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 10. November 2006

Az.: 001-00001 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t                      (Siegel)

Bürgermeister

